

Richtlinien – finanzielle Unterstützung für Schülerinnen- und Schülernachhilfe Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2017

1. Ziel der Förderung

Bildung ermöglicht Menschen, das zu tun, was sie tun möchten. Die Stadt Ansfelden unterstützt Menschen von Anfang an einen guten Grad an Bildung zu erreichen.

Sie investiert dabei in Kinder und unterstützt sie finanziell im Rahmen der budgetären Möglichkeiten. Damit ermöglicht sie besonders Kindern aus Einkommens-benachteiligten Haushalten, die Bildungsziele im Rahmen der Pflichtschule und Oberstufe einfacher zu erreichen. Sie unterstützt dabei in Anbetracht des städtischen Grundwertes „Mitspielen“, da die potentiell zukünftigen Bürgerinnen und Bürger durch gute Bildung die Basis zum aktiven Mitgestalten der und des sich Einbringens in die Gemeinschaft noch besser erreichen können.

2. Höhe der Förderung

Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Ansfelden haben, bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten pro Kalenderjahr einen Beitrag von 50 % der Kosten der Nachhilfe, maximal € 200,-.

3. Fördersbedingungen

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Ansfelden haben und die Pflichtschule bzw. Oberstufe besuchen.
- Diese Förderung kann bis Ende März des Folgejahres beantragt werden.
- Förderungswerber müssen die Erziehungsberechtigten sein.
- Gefördert werden Nachhilfestunden in anerkannten österreichischen Nachhilfeinstituten.
- Eine Förderung kann bis zu folgenden Haushalts-Einkommen gewährt werden:
 - a) Bei Einzelpersonen bis zu einem Einkommen von € 20.000 netto inklusive Sonderzahlungen pro Jahr.
 - b) Bei Mehrpersonenhaushalten bis zu einem Einkommen von € 30.000 netto inklusive Sonderzahlungen pro Jahr.

- Über die Gewährung einer Förderung und die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat. Die Beratung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen durch den Förderungswerber vorgelegt wurden.

4. Antragstellung

- Die Förderung ist schriftlich mittels entsprechendem Formular bei der Stadtgemeinde Ansfelden zu beantragen.
- Mit dem Antrag sind die Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung, verpflichtet sich der Antragsteller die Stadtgemeinde Ansfelden schad- und klaglos zu halten.
- Der Antragsteller erteilt die Zustimmung, dass die für die Bearbeitung nach der Richtlinie erforderlichen Daten in der Stadtgemeinde Ansfelden automationsunterstützt verwendet werden. Ein Widerruf dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.
- Der Antragsteller stimmt mit seiner Unterschrift zu, mit einer Überprüfung der angegebenen Daten im Melderegister und mit der Verwendung dieser Meldedaten einverstanden zu sein.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.
- Der Antragsteller anerkennt mit seiner Antragstellung die Bestimmungen dieser Richtlinie.

5. Auszahlungsmodalitäten

Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein und nach Kontrolle der erforderlichen Daten überwiesen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger